

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Genehmigungsantrag nach § 68 WHG des Wasserverband Eifel–Rur, Eisenbahnstr. 5, 52325 Düren

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Eifel–Rur plant die Wiederherstellung der Sohl- und Uferbefestigung des Meisbachs auf einem ca. 300 m langen Abschnitt zwischen dem Regenüberlaufbecken Judenstatt und der Aachener Straße 179 in Würselen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Offenlegung des Mündungsbereichs „Wisselsbach in den Meisbach“
- Anpassung des Auslaufbereichs RÜB Judenstatt mit in Beton gesetzten Wasserbausteinen und Herstellung eines Kolkshutzes
- Böschungssicherung mit Steinmatratzen bis zu einer Gewässerhöhe von 1,0 m von Gewässer–km 1+300 bis Gewässer–km 1+597.
- Sicherung einzelner Uferabbrüche durch Rockbags
- Erstellung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Für die beschriebenen Maßnahmen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Aus der Maßnahme resultierten keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Absatz 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da sich die Umweltauswirkungen

überwiegend auf die Bauzeit der Wiederherstellung der Sohl- und Uferbefestigung des Meisbachs beschränken und mit Maßnahmen zu vermeiden oder minimieren sind.

Die überschlägige Prüfung, ob bei diesem Vorhaben die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien betroffen sind, hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Untere Wasserbehörde
der StädteRegion Aachen